Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0169/V**

Eitorf, den 20.05.2010

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.06.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	12.07.2010

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:
Die als Anlage beigefügte Neufassung der Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf wird beschlossen.

Begründung:

Die Verwaltung hat einen Vorschlag zur Änderung der Ehrensatzung erarbeitet. Der Vorschlag wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 20.05.2010 beraten und weiter modifiziert. Das Ergebnis liegt nachfolgend nun als Beschlussempfehlung für Hauptausschuss und Rat bei.

Eine synoptische Darstellung der Änderungen bot sich aufgrund der grundlegenden Änderungen im Aufbau der Satzung nicht an. Daher sind sowohl Alt- als auch Neufassung beigefügt. In der Neufassung sind die Änderungen in ***fett und kursiv*** dargestellt.

Zu den **wesentlichen** Änderungen:

- Änderung der inhaltlichen Struktur der Satzung (nacheinander jeweils die Art der Ehrungen mit den Voraussetzungen, im Anschluss Regelung des Verfahrens)
- Anpassung an die Rechtslage (nun hauptamtlicher Bürgermeister)
- Einbindung der Ehrung „Stille Helfer“
- kleinere redaktionelle Änderungen

Anmerkungen zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 1

Ehrenschale
Silberne oder versilberte Schalen im ursprünglichen Sinne sind zu einem vertretbaren Preis nicht zu erwerben. Auch ist es nicht so, dass die Gemeinde einen großen Vorrat an diesen Schalen hätte. Bei der letzten Verleihung musste deshalb bereits auf Zinnschalen ausgewichen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Silberne Ehrenschale“ durch die Bezeichnung „Ehrenschale“ zu ersetzen. Im Satzungstext erfolgt eine weitere Definition.

„Stille Helfer“
Die Ehrung der im verborgenen tätigen – in des Wortes wahrster Bedeutung – „stiller“ Helfer wurde bisher nach öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt. Nach zweimaliger Durchführung hat sich in der „Flut“ der Vorschläge bereits eine gewisse Zurückhaltung ergeben. Vorgesehen war jedoch, der Ehrung der „Stillen Helfer“ auch weiterhin Bedeutung beizumessen. Da nun die Neufassung der Ehrensatzung ansteht, wurde von der Verwaltung angeregt und im Ältestenrat auch befürwortet, die „Stillen Helfer“ in die Satzung aufzunehmen. Da insbesondere auch das ehrenamtliche Engagement bei den Ehrungen eine maßgebliche Rolle spielt, stellt sich ohnehin die Frage, auch diese Ehrungen mit der seinerzeit gewollten Intention in die Satzung einzubeziehen. Gelegentliche Presseveröffentlichungen sollten die Bevölkerung ermutigen, in der Sache Vorschläge zu machen. Auf diese Art erzielt man auch eine „dauerhafte“ Präsenz des Themas.

Wahrung der Persönlichkeitsrechte
Im Zuge der letzten Ehrungen „Stille Helfer“ gab es jemanden, der die Ehrung nicht wollte. Der Grund lag vor allem in der besonderen Bescheidenheit der geehrten Person. Gleichwohl sollte man hierauf Rücksicht nehmen und auf die formelle Ehrung verzichten, wenn dies die Person nicht möchte. Ebenso ist eine besondere Vertraulichkeit im Vorfeld der Beratungen bis zur Entscheidung durch den Rat zu wahren. Deshalb wurden die Ergänzung in Abs. 3 vorgeschlagen.

§ 2

Die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen ist in § 34 der Gemeindeordnung geregelt. Insofern wird vorgeschlagen, § 2 zu straffen und auf die Vorschriften der Gemeindeordnung zu verweisen (siehe hierzu beigefügte **Anlage**, Auszug aus der GO mit Kommentar).

Es verbleibt jedoch bei der Ergänzung hinsichtlich der Bezeichnung „Ehrenbürgermeister“. Diesbezüglich ergibt sich eine Änderung in Bezug auf die neue Position des Bürgermeisters seit der GO-Reformierung 1994. Die bisherige Fassung ist noch vom Bürgermeister nach alter Kommunalverfassung ausgegangen. Alle noch lebenden Bürgermeister dieser Periode sind geehrt bzw. inzwischen verstorben. Insofern bedarf es des Abstellens auf die frühere Gemeindeordnung diesbezüglich nicht mehr. Statt dessen wurde ein alternativer Formulierungsvorschlag für die Neufassung eingearbeitet, wobei gem. dem Vorschlag im Ältestenrat nicht auf eine, sondern auf **zwei Wahlzeiten** abgestellt wird. Unter Bezugnahme auf das Verfahren bei der Verleihung von Ehrenbezeichnungen nach Gemeindeordnung, wird beim „Ehrenbürgermeister“

auch noch einmal deutlich gemacht, dass die Ehrenbezeichnung erst **nach Ausscheiden** verliehen werden kann.

§ 3

Definition der Verdienste
Man wird bei der Definition immer auf den Einzelfall abstellen müssen. Ein abschließender oder gar messbarer Katalog wird kaum zu erstellen sein. Mit den Darstellungen in Abs. 2 wurde versucht, die „Tatbestände“ etwas mehr zu konkretisieren.

Ehrenschale
Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 1 wurden die „Eckdaten“ der Ehrenschale etwas überarbeitet. Dies erlaubt der Verwaltung eine gewisse Flexibilität bei Auswahl und Gestaltung. Außerdem wurde deutlich gemacht, dass der Ratsbeschluss der Verleihung maßgeblich ist.

§ 4

Der neue § 4 beinhaltet die Ehrung der „Stillen Helfer“. Ausschlaggebend ist die Intention des HA-Beschlusses aus 2004, der insbesondere die im Verborgenen helfenden Menschen geehrt haben wollte. In diesem Sinne wurden auch die Veranstaltungen in 2005 und 2007 durchgeführt.

§ 5

Vorschlagsrecht
Im Bereich der Ehrungen der „Stillen Helfer“ sollte das Vorschlagsrecht neben Bürgermeister und Fraktionen darüber hinaus bei allen Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde liegen. Insbesondere bei der zu ehrenden Zielgruppe ist es naheliegend, dass Nachbarn oder nahestehende Menschen die zu ehrende Person vorschlagen.

Nichtöffentliche Beratung
Ein Satzungstext geht von einer nichtöffentlichen Beratung und Beschlussfassung aus. Es wird vorgeschlagen, ebenso zu verfahren. Im Grund ist die Abwägung für und wider Ehrung ja schon eine sehr persönliche Angelegenheit, in denen die Verhaltensweise von Menschen bewertet wird – im weiteren Sinne praktisch eine Art „Personalangelegenheit“. Beispielsweise Öffentlich über die Verleihung oder den Entzug eines Ehrenbürgerrechtes zu diskutieren, scheint nach Auffassung der Verwaltung nicht angemessen.

Form der Überreichung
Der Begriff „in feierlicher Form“ wurde durch in „***würdiger***“ Form ersetzt. Feierlich beinhaltet den Begriff Feier. Vielleicht sollte man aus organisatorischen wie auch aus finanziellen Gründen davon Abstand nehmen, dass die Überreichung der Urkunden bzw. Ehrenpreise „Eventcharakter“ haben müssen. Dass dies dem Anlass entsprechend „würdig“ sein sollte ist unstrittig. Dies hängt aber auch wieder von der Anzahl und Art der Ehrungen ab. Dem Bürgermeister sollte die Entscheidung überlassen werden, wie die Überreichung stattfindet.

Vorschlag Neufassung Ehrensatzung Gemeinde Eitorf

§ 1

Ehrungen

(1) Besondere Verdienste um die Gemeinde Eitorf ehrt der Rat durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechtes oder
- der Ehrenschale oder
- ***der Ehrennadel „Stille Helfer“***

(2) Langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(3) Bei der Verleihung von Ehrungen sind die Persönlichkeitsrechte der Vorgeschlagenen in besonderer Weise zu wahren. Insbesondere dürfen

- ***Vorschläge für Ehrungen nicht vor der endgültigen Entscheidung öffentlich werden,***
- ***Ehrungen nicht ohne Zustimmung der ausgewählten Personen erfolgen.***

§ 2

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen

(1) Gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung kann der Rat das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen verleihen. Bürgermeistern der Gemeinde Eitorf kann nach ihrem Ausscheiden, sofern sie mindestens zwei in der Gemeindeordnung definierte Wahlzeiten ihr Amt ausgeübt haben, die Bezeichnung "Ehrenbürgermeister" verliehen werden.

(2) Die Ehrenbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3

Ehrenschale

(1) Für besonders hervorragende Verdienste insbesondere im Bereich der kulturellen, politischen, sozialen, sportlichen oder wissenschaftlichen Arbeit verleiht die Gemeinde Eitorf die ***„Ehrenschale“.*** Die gleiche Ehrung kann Ratsmitgliedern nach mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zum Rat verliehen werden. Die Ehrenschale geht in das vererbbare Eigentum der Beliehenen über.

(2) Verdienste im Sinne von Abs. 1 liegen u.a. dann vor, wenn die zu ehrende Person durch ihr Wirken bzw. Schaffen

a. den Bekanntheitsgrad der Gemeinde Eitorf maßgeblich positiv beeinflusst und zur Imageverbesserung in den in Abs. 1 genannten Bereichen beigetragen hat,

b. zu einer nachhaltigen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verbesserung in der Gemeinde Eitorf beigetragen hat,

c. in besonders hervorzuhebender, über ein durchschnittliches Maß deutlich hinausgehender Weise, ehrenamtlich in den in Abs. 1 genannten Bereichen tätig war.

(3) Die Ehrenschale hat einen Durchmesser von mindestens 25 Zentimetern und eine silberfarbene Oberfläche. Aufgeprägt ist das Wappen der Gemeinde Eitorf sowie die Worte "Ehrengabe der Gemeinde Eitorf für (Name des Beliehenen)". Darüber hinaus ist das Datum der Verleihung anzugeben, wobei das Datum des Verleihungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Eitorf maßgeblich ist.

§ 4

Ehrennadel „Stille Helfer"

(1) Für besonders herausragende Verdienste im ehrenamtlichen Bereich kann die Ehrennadel „Stille Helfer" verliehen werden.

(2) Verdienste im Sinne von Abs. 1 liegen u.a. dann vor, wenn die zu ehrende Person sich im Besonderen auf privater Ebene engagiert. Die Verleihung der Ehrennadel „Stille Helfer" ist für Personen gedacht, die sich beispielsweise in folgenden Bereichen engagieren bzw. in besonderer Weise hervortun:

a. Nachbarschaftshilfe

b. Begleitung und Versorgung behinderter und kranker oder sterbender Menschen

c. Verbesserung der Betreuung Jugendlicher im in- und außerschulischen Bereich

d. Förderung der Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund

e. Ausführung gemeinnütziger Arbeiten, wie z.B. Pflegearbeiten an Banketten, Baumscheiben, Spazierwegen, Bänken etc..

f. Zeigen von besonderer Zivilcourage

g. Unterstützung in sonstigen Lebensbereichen, sofern die Art des Engagements nicht in § 3 Abs. 2 erfasst ist

(3) Die Ehrennadel enthält das Wappen der Gemeinde Eitorf sowie den Schriftzug „Gemeinde Eitorf „Stille Helfer".

§ 5

Verfahren

(1) Vorschlagsberechtigt für die gemäß den §§ 2, 3 und 4 vorgesehenen Ehrungen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. ***Das Vorschlagsrecht gem. § 4 obliegt zusätzlich auch jeder Einwohnerin/ jedem Einwohner der Gemeinde Eitorf.*** Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(2) ***Die Prüfung der Vorschläge auf generelle Übereinstimmung mit den vorgegebenen Kriterien der Ehrensatzung erfolgt zunächst durch den Ältestenrat. Der Ältestenrat gibt hierzu eine Beschlussempfehlung an den Rat.***

(3) Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenschale, der Ehrennadel und der Ehrenbezeichnung sowie über deren Entziehung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder ***in nichtöffentlicher Sitzung***.

(4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(5) Die Urkunde wird in ***würdiger*** Form überreicht. ***Über die Form der Verleihung entscheidet der Bürgermeister.***

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ***Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf vom 18.09.1995 außer Kraft.***

Ehrensatzung
der Gemeinde Eitorf vom 18.09.1995

bisherige Fassung

§ 1

Ehrungen

(1) Besondere Verdienste um die Gemeinde Eitorf ehrt der Rat durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts oder
- der Silbernen Ehrenschale.

(2) Langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Gemeinde Eitorf kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den hierzu bestehenden Vorschriften der Gemeindeordnung.

(2) Für besonders hervorragende Verdienste insbesondere im Bereich der kulturellen, politischen, sozialen, sportlichen oder wissenschaftlichen Arbeit verleiht die Gemeinde Eitorf die Silberne Ehrenschale.
Die gleiche Ehrung kann Ratsmitgliedern nach mindestens fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zum Rat verliehen werden.

(3) Die Silberne Ehrenschale geht in das vererbbare Eigentum der Beliehenen über.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

(1) Langjährigen Ratsmitgliedern, die mindestens eine Wahlperiode auch als Bürgermeister fungierten, kann die Ehrenbezeichnung

"Ehrenbürgermeister"

verliehen werden.

(2) Ehrenbeamten, die sich um das Wohl der Gemeinde Eitorf verdient gemacht haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Eine Ehrenbezeichnung mit dem Zusatz "a.D." oder "i.R." zu ihrer bisherigen Amtsbezeichnung ist nicht zulässig.

(3) Ehrenbezeichnungen können Bürgern nur verliehen werden, wenn sie aus ihrer bisherigen Tätigkeit ausgeschieden sind.

(4) Die Ehrenbezeichnungen nach dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Silberne Ehrenschale

Die Vorderseite der Silbernen Ehrenschale zeigt aufgeprägt das Wappen der Gemeinde Eitorf. Die Rückseite enthält die Worte "Ehrengabe der Gemeinde Eitorf für (Name des Beliehenen und Datum der Verleihung).

§ 5

Verfahren

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt zunächst durch den Ältestenrat.

(3) Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Silbernen Ehrenschale und der Ehrenbezeichnung sowie über deren Entziehung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

(5) Die Urkunde wird in feierlicher Form überreicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.